| Technische Mitteilung | 09b / 011 | 06.11.2026 |
|---|---|---|
| Brandschutz | | |

**Sicherheitsbeleuchtungsanlagen**
Notwendige Angaben im Brandschutznachweis

Bundesvereinigung
der Prüfingenieure für Bautechnik e.V.

**Rechtliche Situation:**

Die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Fassung 2025/1 fordert zu Sicherheitsbeleuchtungsanlagen im Anhang 14 in der Technischen Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA) in Punkt 4.3, dass alle notwendigen Angaben zur Planung, Bemessung und Ausführung in den Bauvorlagen, soweit erforderlich im Brandschutznachweis darzustellen sind.
Die eingeführten technischen Regeln für den Brandschutz sind in der MVV TB in der Tabelle A.2.2 aufgelistet. Die zusätzlich in der TR TGA genannten Regelwerke (z.B. DIN, VDE, VdS) zur Planung, Bemessung und Ausführung sind keine eingeführten technischen Regeln gemäß MBO § 85a Absatz 1.

**Bedingungen:**

Die Sicherheitsbeleuchtung ist für das Bauvorhaben bauordnungsrechtlich oder schutzzielorientiert notwendig. Sie stellt keine technische Anlage dar, die lediglich den Sicherheitsüberlegungen des Bauherrn Rechnung trägt bzw. auf Grundlage einer arbeitsstättenrechtlichen Gefährdungsbeurteilung erforderlich wird. Dieser mögliche Fall sollte in der Unterlage explizit benannt werden.

**Definition:**

Die Sicherheitsbeleuchtung ist eine Beleuchtung für die Sichtbarkeit der Rettungswege und der Sicherheitskennzeichnung, die bei Störung der Stromversorgung der allgemeinen elektrischen Beleuchtung wirksam wird. Die Sicherheitsbeleuchtung ist Teil der Sicherheitsbeleuchtungsanlage.

Eine weitergehende Definition – auch über den Brandfall hinaus – findet sich in der MVV TB 2025/01, Anhang 14, Ziffer 4.1.

**Notwendige Angaben:**

Die notwendigen Angaben im Brandschutznachweis zu Sicherheitsbeleuchtungsanlagen sind im Sinne der MVV TB:

- Erfordernis nach Bauordnungsrecht oder Schutzziel
- Angaben wo im Sinne des Bauordnungsrechts oder des Schutzziels eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein muss

**Hinweise:**

Die Sicherheitsbeleuchtung besteht mindestens aus dem Leuchtmittel, der Energieversorgung, der Verkabelung und einem Gehäuse und ist damit per se eine Anlage, nämlich die Sicherheitsbeleuchtungsanlage.

Ist ein Raum, in dem das zentrale Sicherheitsstromversorgungssystem inkl. der Stromquelle für Sicherheitszwecke aufgestellt wird, erforderlich, kann dieser Raum Anforderungen an den Feuerwiderstand haben (siehe z.B. M-EltBauVO und Technische Mitteilung „Sicherheitsstromversorgungsanlagen“).

| Technische Mitteilung | 09b / 011 | 06.11.2026 |
|---|---|---|
| Brandschutz | | |

**Sicherheitsbeleuchtungsanlagen**
Notwendige Angaben im Brandschutznachweis

Bundesvereinigung
der Prüfingenieure für Bautechnik e.V.

Über bauordnungsrechtliche Grundanforderungen für eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage (statisches System, d.h. Beleuchtung von Rettungswegen trotz einer möglichen Nichtnutzbarkeit eines Rettungsweges) hinaus, können weitergehende Techniken von Sicherheitsleitsystemen (richtungsgebundene - dynamisch oder adaptive - Fluchtweglenkung) zum Einsatz kommen.

Die erforderliche Sicherheitsbeleuchtung nach Arbeitsstättenrecht z.B. für das sichere Abschließen von Arbeitsvorgängen ist nicht Gegenstand der Brandschutzplanung.

Zur Prüfung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage durch Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen sind bei der Planung und Dokumentation durch die Fachplanung der Sicherheitsbeleuchtung mindestens die folgenden Angaben erforderlich:

- Zentrale Sicherheitsstromversorgungssysteme oder selbstversorgte (umgangssprachlich akkugepufferte) Notleuchten
- Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen für sicherheitstechnische Anlagen gemäß MLAR
- Mindestbeleuchtungsstärke
- Systembetriebsdauer
- Erfordernis einer Sicherheitsstromversorgungsanlage (siehe Technische Mitteilung „Sicherheitsstromversorgungsanlagen“)

  HINWEIS Die vorgenannten Angaben ersetzen nicht die nach Arbeitsstättenrecht erforderliche Gefährdungsbeurteilung, die ggf. einen weiteren Umfang festlegt.

Der Brandschutznachweis ist ein bautechnischer Nachweis zur Erlangung der Baugenehmigung. Somit spiegeln die Inhalte des Brandschutznachweises die Planungstiefe zum Zeitpunkt der Baugenehmigung wider. Es ist die Aufgabe der Fachplanung für die technische Ausrüstung mit den Vorgaben des Brandschutznachweises die ausführungsreife Planung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage zu erstellen. Das Ziel ist die Errichtung einer wirksamen und betriebssicheren Sicherheitsbeleuchtungsanlage.

Die Auslegung und Planung anhand von Normen und technischen Regelwerken (aktuell, historisch, national, international) sind Aufgabe der Fachplanung und bedürfen keiner Dokumentation im Brandschutznachweis. Die Dokumentation außerhalb des Brandschutznachweises und des Genehmigungsverfahrens bietet dem Bauherrn Spielräume zur Veränderung der sicherheitstechnischen Anlage im Lauf der Zeit ohne eine Anpassung der Baugenehmigung. Beispielsweise können auf diese Weise Änderungen von Normen oder von versicherungsrechtlichen Vorgaben zur Anpassung von technischen Anlagen führen, ohne die Genehmigungsfrage neu aufzuwerfen.

| Technische Mitteilung | 09b / 011 | 06.11.2026 |
|---|---|---|
| Brandschutz | | |

**Sicherheitsbeleuchtungsanlagen**
Notwendige Angaben im Brandschutznachweis

Bundesvereinigung
der Prüfingenieure für Bautechnik e.V.

Abweichungen von Normen oder Regeln für technische Anlagen sind grundsätzlich möglich. Das Einverständnis des Bauherrn zu Abweichungen von Normen bedarf der privatrechtlichen Regelung. Einer formalen Nennung im Brandschutznachweis oder Zustimmung bei der Brandschutzprüfung bedürfen Abweichungen von Normen für technische Anlagen nicht.

Die Anforderungen der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – MPrüfVO bleiben unberührt und auf diese wird explizit hingewiesen. Die frühzeitige Abstimmung des Anlagenkonzeptes mit Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen dient der Planungssicherheit.